

Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften

Abschnitt I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 13.08.2002 (TU-Verkündungsblatt Nr. 244) wird gemäß Fakultätsratsbeschluss vom 07.04.2010 wie folgt geändert:

Der Promotionsordnung wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5 Grenzüberschreitende Betreuung von Promotionen

- (1) Zur Förderung der Mobilität von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern können Promotionsverfahren auch gemeinsam mit ausländischen Hochschulen durchgeführt und ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden. Voraussetzung ist, dass die ausländische Hochschule ein Promotionsrecht besitzt und die von ihr vergebenen Abschlüsse und verliehenen Grade denen deutscher Universitäten äquivalent sind.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die beabsichtigen, ein von der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften und einer ausländischen Fakultät gemeinsam betreutes Promotionsverfahren durchzuführen, haben dieses rechtzeitig bei den Vorsitzenden beider Fakultäten zu beantragen. Um dem Antrag entsprechen zu können, bedarf es einer Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule über die Durchführung des binationalen Promotionsverfahrens.
- (3) In der Vereinbarung sind insbesondere der Verfahrensablauf und der Umfang der Mitwirkungsrechte beider Fakultäten bei der Bewertung der Leistungen und der Festsetzung der Abschlussnote zu regeln. Es ist sicherzustellen, dass die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 6 Abs. 2 gegeben sind. Sofern neben den nach § 1 Abs. 3 zu erbringenden Promotionsleistungen an der TU Braunschweig weitere Leistungen nach der Promotionsordnung der ausländischen Hochschule erforderlich sind, ist dieses ebenfalls festzulegen. Weiter muss aus der Vereinbarung hervorgehen, dass auf Grund der wissenschaftlichen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten nur ein gemeinsamer Grad verliehen werden kann.

Die Kandidatin oder der Kandidat ist berechtigt, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Fassung zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Hochschulen hinzugefügt werden.“

Abschnitt II

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.